

Allgemeine Einkaufsbedingungen

ELBTAL PLASTICS GmbH & Co. KG (nachstehend Elbtal genannt), Cowaplast 2, 01640 Coswig Stand: Mai 2025

1 Allgemeine Bestimmungen Vertragsabschluss/Formerfordernisse

- 1.1 Grundlage unserer Bestellungen und Abschlüsse sind die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Ausdrücklich getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern gehen diesen Bedingungen jedoch vor. Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen der Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt analog für Änderungen dieser Bedingungen.
- 1.2 Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
- 1.3 Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden.
- 1.4 Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn Sie uns diese nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt unverändert bestätigen.
- 1.5 Die vollständige oder teilweise Vergabe der Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 1.6 Soweit in diesen Einkaufsbedingungen die Schriftform verlangt wird, genügt – sofern nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form (z.B. mit qualifizierter elektronischer Signatur) erforderlich ist – die Textform diesem Erfordernis, es sei denn, es ist im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

2 Lieferung und Versand

- 2.1 Die Lieferungen erfolgen DAP (INCOTERMS in ihrer jeweils aktuellen Fassung) an den von uns bezeichneten Ort, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, einschließlich Verpackung.
- 2.2 Bei vereinbarter Lieferung „ab Werk“ sind uns rechtzeitig der Umfang der Lieferung, die Abmessungen und das Gewicht mitzuteilen.
- 2.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Materials nach Art und Menge angibt. Bei Rohstofflieferungen muss ein Prüfzertifikat vorliegen.
- 2.4 Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrwegverpackung haben Sie die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Ihre Kosten und Risiko. Erklären wir uns ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 2.5 Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-)Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für uns erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

- 2.6 Erbringen Sie Lieferungen oder Leistungen auf unserem Betriebsgelände, sind Sie zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

3 Preise

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich als EURO. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den von Ihnen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.
- 3.2 Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4 Rechnungen, Zahlungen

- 4.1 Sofern keine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde, sind die Rechnungen an die invoice@elbtal-plastics.de zu leiten.
- 4.2 Rechnungen sind entsprechend dem vereinbarten Zahlungsziel zur Zahlung fällig im Normalfall 14 Tage 2 % Skonto, 30 Tage netto nach Wareneingang und Rechnungserhalt oder gemäß Einzelvereinbarung auch Bankeinzug 3 % Skonto oder entsprechend der jeweiligen Sondervereinbarung.
Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem unsere Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat.
- 4.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.
- 4.4 Die Abtretung Ihrer Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.
- 4.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

5 Lieferzeit

- 5.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Ein drohender Verzug ist Elbtal unverzüglich, im Sinne von § 121 BGB, mitzuteilen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.
Ist nicht Lieferung „Frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig und ausreichend bereit zu stellen.
- 5.2 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- 5.3 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnliche Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung (Einkauf/Fachabteilung) zu benachrichtigen.

- 5.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 5.5 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
- 5.6 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 5.7 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation haben wir das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff, UrhG).
- 5.8 An solcher Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang.
Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherheitskopie erstellen.

6 Höhere Gewalt

- 6.1 Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer des Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme.
Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.
- 6.2 Die Regelungen der Ziffer 6.1. gelten auch im Fall von Arbeitskämpfen.

7 Haftung und sonstige Ansprüche

- 7.1 Der Lieferant haftet, für von ihm verursachte Personen-, Sach- und Folgeschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2 Soweit der Lieferant für diese Schäden verantwortlich ist, ist er verpflichtet ELBTAL von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 7.3 Wird ELBTAL verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 7.4 Wird ELBTAL aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber ELBTAL insoweit ein und stellt ELBTAL auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen frei, als er auch unmittelbar haften würde.
Auf den Schadensausgleich zwischen ELBTAL und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
- 7.5 Der Lieferant hat entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen und ELBTAL auf Verlangen nachzuweisen.

8 Urheber-, Erfinder-, Schutzrechte (von Dritten)

- 8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 8.2 Wird ELBTAL diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, ELBTAL von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 8.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Schäden und Aufwendungen, die ELBTAL aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9 Geheimhaltung

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Schablonen, Muster und Know-how sowie sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten und nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert zurückzugeben. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 9.2 Die Geheimhaltungspflicht des Lieferanten erstreckt sich auch auf Personendaten. Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Datenschutzgesetze, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einzuhalten und Elbtal bei der Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Pflichten zu unterstützen, soweit Lieferungen und Leistungen betroffen sind.
- 9.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern eines Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 9.4 Sofern ELBTAL Stoffe und Materialien liefert und/oder beistellt, verbleiben diese im Eigentum der ELBTAL. Werden diese verarbeitet, so erwirbt ELBTAL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen.

10 Gefahrstoffe

- 10.1 Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um einen Stoff oder eine Zubereitung, der im Sinne der Gefahrstoffverordnung gefährliche Eigenschaften besitzt bzw. diese erst beim Umgang entstehen, dann hat der Lieferer vor Inverkehrbringen diese nach den jeweils zum Lieferzeitpunkt gültigen Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung einzustufen, entsprechend zu verpacken und zu kennzeichnen.
- 10.2 Bei der Erstbemusterung sowie bei der ersten Lieferung ist jeweils ein aktuelles, mit Datum versehenes Sicherheitsdatenblatt in deutscher und englischer Sprache u.a. mit Hinweis auf den Einsatzort und Verwendungszweck zu übersenden. Das Sicherheitsdatenblatt muss unaufgefordert bei jeder Änderung des Stoffes, der Zubereitung sowie bei jeder Überarbeitung durch den Lieferer, jedoch spätestens alle 3 Jahre erneut übersandt werden.
- 10.3 Bestehen besondere Umgangsvorschriften ist ELBTAL hierüber gesondert schriftlich zu informieren und in der Anwendung des Stoffes/der Zubereitung unter Berücksichtigung der örtlichen Voraussetzungen bei ELBTAL zu beraten.

11 Verhaltenskodex für Lieferanten

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Geschäfte mit dem KAP AG oder die betreffende Tochtergesellschaft der KAP AG („Unternehmen“) in Übereinstimmung mit den im Verhaltenskodex für Lieferanten der KAP AG („Lieferantenkodex“) enthaltenen menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen sowie anderen Nachhaltigkeitsanforderung zu organisieren; maßgebend ist die Version in der jeweils gültigen Fassung abrufbar **unter <https://www.kap.de/investor-relations/corporate-governance/lieferantenkodex>**.
- 11.2 Der Lieferant gibt die wesentlichen Bestimmungen des Lieferantenkodex an seine Lieferanten weiter und stellt sicher, dass dessen wesentliche Bestimmungen von ihm und seinen Lieferanten eingehalten werden, einschließlich der Informationen über den Zugang zu dem im Lieferantenkodex genannten Hinweisgebersystems der KAP AG.
- 11.3 Unsere Lieferanten richten ein für ihre Geschäftsaktivitäten geeignetes Beschwerdeverfahren ein. Dies soll ihren Mitarbeitenden ermöglichen, Verstöße gegen die soziale oder ökologische Verantwortung sowie das ethische Geschäftsverhalten anonym, vertraulich und ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zu melden. Die Lieferanten setzen sich im Rahmen des ihnen Möglichen und Zumutbaren dafür ein, dass solche Verfahren auch in ihrer Lieferkette eingerichtet werden. Die Lieferanten informieren ihre Mitarbeitenden, dass sie bei Vorliegen von Verstößen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Unternehmen auch das Hinweisgebersystem der KAP AG nutzen können sowie die Möglichkeit haben, sich an den Ombudsmann der KAP AG telefonisch, per E-Mail oder elektronisch zu wenden (siehe <http://www.kap.de/hinweisgebersystem>).
- 11.4 Falls Lieferanten Risiken für und Verstöße gegen die im Lieferantenkodex dargelegten Erwartungen erkennen, informieren sie unverzüglich das Unternehmen schriftlich und ergreifen geeignete Abhilfemaßnahmen, um Verstöße zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, (i) ein Konzept, einschließlich eines konkreten Zeitplans, zur Beendigung oder Minimierung eines Verstoßes zu erstellen und umzusetzen und (ii) den Lieferanten zu bitten das Konzept gemeinsam zu erarbeiten und umzusetzen. Hält der Lieferant die Erwartungen des Lieferantenkodex nicht ein und ist eine Nachfrist von drei Monaten verstrichen, ohne dass die Verstöße beseitigt wurden, behält sich das Unternehmen das Recht vor, entweder (i) den Vertrag auszusetzen, bis die Verstöße beseitigt sind, oder (ii) nach ergebnislosem Ablauf der gesetzten Frist den Vertrag außerordentlich und nach alleinigem Ermessen des Unternehmens zu kündigen.
- 11.5 Das Unternehmen hat das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung Audits durchzuführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß dieser Klausel (das "Audit") entweder selbst und/oder durch beauftragte Dritte (der "Auditor") sicherzustellen. Der Lieferant stellt dem Unternehmen und/oder dem Auditor alle Daten, Dokumente und sonstigen Informationen in schriftlicher, mündlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung, die das Unternehmen und/oder der Auditor für das Audit in angemessener Weise anfordert. Das Unternehmen und/oder der Auditor ist ebenfalls berechtigt, Mitarbeitende des Zulieferers zu befragen sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Einblick in geeignete Unterlagen – insbesondere die Lohnabrechnungen – zu nehmen sowie die Einhaltung der Erwartungen anhand eines Self-Assessment-Fragebogens zu überprüfen.
- 11.6 Die Lieferanten verpflichten sich, ihre mit der Geschäftsbeziehung betrauten Führungskräfte und - soweit erforderlich - Mitarbeitende (die „Beschäftigten“) über die Erwartungen des Unternehmens zu informieren und anzuweisen, diese einzuhalten und Schulungen für diese bezüglich der Einhaltung der Erwartungen durchzuführen. Auf Verlangen des Unternehmens werden die Lieferanten ihre Beschäftigten verpflichten, an entsprechenden Schulungen des Unternehmens teilzunehmen.

11.7 Die Lieferanten stellen das Unternehmen frei und halten es schadlos von jeglichen Schäden, Ansprüchen Dritter, Bußgeldern, oder Verlusten, die aus Verstößen gegen, die hier oder im Lieferantenkodex beschriebenen Verpflichtungen entstehen.

12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

12.1 Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt oder eröffnet, ist die andere Partei berechtigt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

12.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der ELBTAL Erfüllungsort.

12.3 Der Geschäftssitz der ELBTAL wird als Gerichtsstand vereinbart. Die ELBTAL behält sich das Recht vor, den Lieferanten auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.

12.4 Es wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewendet.

ELBTAL PLASTICS GmbH & Co. KG